

Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)

Änderung vom

¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)²,

beschliesst:

1.

Das Reglement vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)³ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 a Verzeichnis der hängigen Geschäfte

¹ Das Landratssekretariat führt ein Verzeichnis der beim Landrat hängigen Sachgeschäfte.

² Dieses Verzeichnis wird den Mitgliedern des Landrates mindestens halbjährlich zugestellt.

II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE

B. Mitglieder des Landrates

§ 15 Kontaktnahme mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

¹ Der Landrat und seine Kommissionen fordern Dienste und Auskünfte von *Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* durch Vermittlung der zuständigen Direktion an.

²Die ständigen Kommissionen können sich bei ihrer Kontrolltätigkeit unmittelbar an *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* wenden, teilen die Kontaktnahme aber der zuständigen Direktion mit.

C. Staatskanzlei und Landratssekretariat

§ 17 Abs. 1 Ziff. 8 Landratssekretariat

1. Aufgaben und Befugnisse

¹Das Landratssekretariat hat neben den Hauptaufgaben gemäss Art. 27 des Landratsgesetzes² insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Führung der Sekretariatsarbeiten und der Korrespondenz des Landrates;
2. Protokollführung des Landrates;
3. Information der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Landratspräsidium und den Kommissionspräsidien von vorberatenden landrätlichen Kommissionen;
4. Bedienung des Landrates mit den Beratungsunterlagen;
5. Erteilung von Rechtsauskünften an Kommissionen des Landrates;
6. Erteilung von Sach- und einfachen Rechtsauskünften an die Landratsmitglieder oder die Weiterleitung von Anfragen an die zuständige Direktion;
7. Vermittlung von Unterlagen, die der Dokumentation dienen;
8. Besorgung der Sekretariatsarbeiten für das Landratsbüro ~~die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission~~ sowie für die ständigen oder nichtständigen Kommissionen.

²Landrat und Landratspräsidium können dem Landratssekretariat weitere Aufgaben übertragen.

III. VERFAHREN

D. Beratungen

2. Vorlagen

§ 45 Vorberatende Kommission

¹Berührt ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich mehrerer ständiger Kommissionen, bestimmt das Landratsbüro, welche Kommission das Geschäft vorrangig zu beraten hat. Dieser Entscheid ist in der Regel im Zeitpunkt der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens beziehungsweise im Zeitpunkt der Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Landrates zu treffen.

²Soll die Vorlage einer nichtständigen Kommission überwiesen werden, unterbreitet das Landratsbüro den Wahlvorschlag dem Landrat.

Bevor das Landratsbüro den Wahlvorschlag für eine nichtständige Kommission verabschiedet, gibt es den Fraktionen *Gelegenheit zur Stellungnahme*.

³ Die vorberatenden Kommissionen sind berechtigt, zusammen mit der Vorlage auch Anträge zu nicht beantragten Bereichen einzureichen; die Zusätze sind in einem Bericht zu begründen.

§ 56a 4. Legislaturprogramm, Jahreszielplanung, Finanzplan, Rechenschaftsbericht; Anmerkung

¹ Das Legislaturprogramm, die Jahreszielplanung, der Finanzplan und die Rechenschaftsberichte werden abschnittsweise beraten.

² Die vorberatende Kommission und einzelne Ratsmitglieder können in der Form einer Anmerkung Anträge stellen. Die Anmerkung ist spätestens zu Beginn der Sitzung beim Präsidium schriftlich zu hinterlegen.

³ Über Anmerkungen beschliesst der Landrat vor der Schlussabstimmung.

§ 58 Kenntnisnahme

Der Landrat nimmt insbesondere vom Legislaturprogramm und der Jahreszielplanung Kenntnis; das Gleiche gilt für Berichte des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet.

E. Beschlussfassung

3. Wahlen

§ 69 Abs. 2 Antragsarten

¹ Bei Wahlgeschäften sind folgende Anträge zulässig:

1. auf Wahl einer bestimmten Person oder auf Wahl namentlich erwähnter Personen;
2. auf Nichtwahl einer Person, ohne Nennung einer anderen Person.

² Bei der Wahl von *Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* hat der Regierungsrat dem Landrat die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die nach vorgenommener Prüfung die Wahlfähigkeit besitzen; er kann die Wahl einer bestimmten Person beantragen oder die Auswahl unter den wahlfähigen Personen dem Landrat überlassen.

§ 72 Geheime Wahlen

1. Bestätigungswahl

¹ Wird bei einer Erneuerungswahl die geheime Abstimmung beschlossen, sind zunächst sämtliche zu bestätigende Mitglieder gemeinsam zur Wahl zu bringen.

² Es findet lediglich ein Wahlgang statt. *Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.*

§ 72a 2. Neuwahl

¹ Wird bei einer Neuwahl die geheime Abstimmung beschlossen, sind sämtliche neu zu wählenden Mitglieder gemeinsam zur Wahl zu bringen. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat in offener oder geheimer Abstimmung gemäss § 72 nicht gewählt worden, kann diese Person zur Neuwahl vorgeschlagen werden.

² Es finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Für das Zustandekommen einer Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich.

³ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das absolute Mehr, scheiden jene mit den geringsten Stimmenzahlen aus.

⁴ Erreichen mehrere Personen auch nach einem zusätzlichen Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

G. Kommissionen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 77 Abs. 2 Zusammensetzung

¹ Bei der Wahl von Kommissionen achtet der Landrat auf die Wahrung des Allgemeininteresses und vermeidet eine einseitige Vertretung von Sonderinteressen.

² Die Fraktionen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung in den ~~nichtständigen~~ Kommissionen.

§ 78 Abs. 2 Konstituierung

¹ Die Kommissionen können eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten bezeichnen.

2 Jede Kommission kann sich in Ausschüsse gliedern und diesen besondere Aufträge erteilen; die Beschlussfassung bleibt aber in allen Fällen der Gesamtkommission vorbehalten.

§ 81 Abs. 2 Direktion

¹ Die zuständige Direktion beschafft den Kommissionen des Landrates die verlangten Unterlagen und Auskünfte.

² Die Kontaktnahme mit *Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* richtet sich nach § 15.

2. Verfahrensregeln

§ 93a Vorbereitung von Richterwahlen

Das Landratsbüro unterbreitet nach Konsultation der Justizkommission dem Landrat einen Wahlvorschlag betreffend Richterwahlen.

Zwischentitel vor § 94:

3. Parlamentarische Aufsichtskommissionen

§ 94 Aufgehoben

§ 95 Kontrollen und Prüfungen

¹ Die Aufsichtskommission, die Justizkommission und die Finanzkommission nehmen die erforderlichen Kontrollen und Prüfungen vor; die Finanzkontrolle steht ihnen als Ausführungsorgan zur Verfügung.

² Diese Kommissionen können:

1. im Rahmen des dafür im Voranschlag enthaltenen Kredites aussonstehende Fachleute gezielt mit einzelnen Kontrollaufgaben betrauen;
2. für die Prüfung der Jahresrechnungen der selbstständigen kantonalen Anstalten zu deren Lasten Revisionsgesellschaften beiziehen.

§ 96 Inspektionen

¹ Die Aufsichtskommission, die Justizkommission und die Finanzkommission können Inspektionen durchführen; in der Regel ist eine Inspektion vorgängig der zuständigen Direktion beziehungsweise dem zuständigen Gericht anzukündigen.

² Stellt sie Mängel in der Geschäftsführung fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie vor Abschluss ihrer Beratungen der zuständigen Direktion beziehungsweise dem zuständigen Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Sie prüft durch Nachkontrollen, ob die festgestellten Mängel behoben und ihre Empfehlungen verwirklicht worden sind.

§ 97 Berichterstattung an den Landrat; direkte Erledigung

¹ Die Aufsichtskommission, die Justizkommission und die Finanzkommission haben dem Landrat über die Ergebnisse ihrer Prüfungen Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

² Wo es gegeben erscheint, können sie allfällige Beanstandungen, Anregungen und Anträge der betreffenden Stelle direkt zur Kenntnis bringen.

4. Parlamentarische Vorstösse

B. Verfahren

§ 107 Abs. 2 Dringlichkeit

¹ Der Landrat kann auf Antrag der Urheberin beziehungsweise des Urhebers, aus der Mitte des Rates und des Regierungsrates die Behandlung eines Vorstosses (ohne Kleine Anfrage und Einfaches Auskunftsbegehren) dringlich erklären.

² In diesem Fall ist der Vorstoss binnen zweier Monate seit der Dringlicherklärung oder in der ersten auf diese Frist folgenden Landratssitzung zu behandeln.

2.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Landratsgesetzes vom xx.yyyy 2003 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2003,

² NG 151.1

³ NG 151.11

T:\Stk_Sekr\Gesetzgebung\Parlamentsreform\Bericht_Landratsbüro\151_11_Vernehmlassungsvorlage.doc 05.06.2003 15:22